

zentralen Staatsorgane in der DDR, *StuR* 1976, S. 1137 - *Gert-Joachim Glaesner*, Herrschaft durch Kader, Opladen, 1977 - *Walter Schade/Rudolf Sbrina/ Christel Zeke*, Einige Erfahrungen aus den Weiterbildungslehrgängen für leitende Kader der staatlichen Organe, *StuR* 1973, S. 746 - *Paul Vertier*, Aus dem Bericht des Politbüros an die 14. Tagung des ZK der SED, Neues Deutschland vom 10. 12. 1970, S. 4.

I. Leitung der Verwaltung unter der Verfassung von 1949

1 1. Art. 98 Abs. 2 der Verfassung von 1949 bestimmte hinsichtlich der Leitung der Verwaltung lediglich, daß jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer zu leiten hatte.

2 2. Einfache Gesetzgebung. Nach § 3 lit.a des Ministerratsgesetzes vom 16.11. 1954¹ oblag es dem Ministerrat u.a., die Tätigkeit der Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftszweig und anderer zentraler staatlicher Organe und nach § 3 lit.e die Arbeit der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu leiten. Nach Einführung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in die Staatsorganisation (s. Rz. 2 zu Art. 47) wurden u.a. die Beschlüsse des Ministerrates für die unteren Volksvertretungen und ihrer Organe für verbindlich erklärt (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht²).

Im § 3 Abs. 1 des Ministerratsgesetzes vom 8. 12. 1958³ wurde dem Ministerrat aufgegeben, auf der Grundlage des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957² und des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11.2. 1958⁴ das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der gesamten staatlichen Arbeit durchzusetzen und die Tätigkeit des Staatsapparates zu leiten, zu überprüfen und zu qualifizieren sowie die Verwirklichung der Einheit von straffer Planung und Leitung und größtmöglicher Anteilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft zu sichern. Nach § 3 Abs. 2 lit.d oblag es dem Ministerrat, die Tätigkeit der Staatlichen Plankommission, der Ministerien, der Staatssekretariate, der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Räte zu leiten. § 6 Abs. 1 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963⁵ bestimmte, daß der Ministerrat die Tätigkeit seiner Organe und der Räte der Bezirke zu koordinieren und anzuleiten sowie die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren hatte. Außerdem wurde er für die Anleitung und Qualifizierung der Arbeit seiner Organe und der Räte der Bezirke verantwortlich gemacht (§ 6 Abs. 3 Satz 1 a.a.O.). Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. konnte der Ministerrat nachgeordnete Organe und örtliche

1 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 11. 1954 (GBl. S. 915).

2 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 65, Ber. S. 120).

3 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 865).

4 GBl. I S. 117.

5 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 89).